

S a t z u n g

über die 1. Änderung vom 16.09.2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010

Aufgrund der §§ 7 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S.666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes zur Schaffung von mehr Transparenz in öffentlichen Unternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2009 (GV. NRW. S. 950) in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – EigVO – vom 16.11. 2004 - GV NRW. S. 644, ber. 2005 S.15, zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 13.08.2012 (GV. NRW 2012. S.296) hat der Rat der Gemeinde Eitorf am 16.09.2013 folgende Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

Artikel I

Die Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 wird in den nachfolgenden Paragraphen neu gefasst:

§ 1

Anschlussbeitrag

Satz 1 – unverändert

Als Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

Der Kanalanschlussbeitrag ruht als öffentliche Last auf dem Grundstück.

§ 8

Abwassergebühren, Kleineinleiterabgabe und Gebührenmaßstäbe

- (1) Für die Inanspruchnahme der Abwasseranlage im Sinne des § 4 Abs. 2 und des § 7 Abs. 2 KAG NRW erhebt die Gemeinde zur Deckung der Kosten im Sinne der §§ 6 Abs. 2 KAG NRW, 53 c LWG NRW und der Verbandslasten nach § 7 KAG NRW Abwassergebühren.

Satz 2 – unverändert

- (2) Die Abwasserabgabe für Kleineinleiter (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 i.V.m. § 64 Abs. 1 Satz 1 LWG NRW) wird im Rahmen der Gebührenerhebung nach § 11 dieser Satzung von denjenigen erhoben, die keine Kleinkläranlage nutzen, welche den Anforderungen des § 57 LWG NRW entspricht (Kleineinleiterabgabe)

(3) unverändert

(4) unverändert

(5) unverändert

Folgender Absatz wird neu angefügt:

(6) Die Schmutzwasser- und Regenwassergebühr sind grundstücksbezogene Benutzungsgebühren und ruhen als öffentliche Last auf dem Grundstück (§ 6 Abs. 5 KAG)

§ 9

Schmutzwassergebühren und Kleininleiterabgabe

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) unverändert

(4) unverändert

Absatz 5 der Altfassung entfällt

Aus Absatz 6 wird Absatz 5 und erhält folgende Fassung:

(5) Bei der Ermittlung der Schmutzwassermenge werden die auf dem Grundstück anderweitig verbrauchten oder zurückgehaltenen Wassermengen (sog. Wasserschwindmengen) abgezogen, die nachweisbar nicht der öffentlichen Abwasseranlage zugeführt werden. Der Nachweis der Wasserschwindmengen obliegt den Gebührenpflichtigen. Der Gebührenpflichtige ist grundsätzlich verpflichtet, den Nachweis auf seine Kosten wie nachfolgend beschrieben zu führen:

Nr. 1: Abwasser-Messeinrichtung

Geeignete Abwasser-Messeinrichtungen sind technische Geräte, die in regelmäßigen Abständen kalibriert werden müssen. Die Kalibrierung ist nach den Hersteller-Angaben durchzuführen und der Gemeinde nachzuweisen, um die ordnungsgemäße Funktion der Abwasser-Messeinrichtung zu dokumentieren. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 2: Wasserzähler

Ist die Verwendung einer Abwasser-Messeinrichtung im Einzelfall technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat er den Nachweis durch einen auf seine Kosten eingebauten, ordnungsgemäß funktionierenden und geeichten Wasserzähler zu führen. Der Wasserzähler muss alle 6 Jahre gemäß den §§ 12 bis 14 i.V.m. dem Anhang B Nr. 6.1 der Bundes-Eichordnung durch einen neuen, geeichten Wasserzähler ersetzt werden. Der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion sowie Eichung des Wasserzählers obliegt dem Gebührenpflichtigen. Wird dieser Nachweis nicht geführt, findet eine Berücksichtigung der Abzugsmengen nicht statt.

Nr. 3: Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen

Ist im Einzelfall auch der Einbau eines Wasserzählers zur Messung der Wasserschwindmengen technisch nicht möglich oder dem Gebührenpflichtigen nicht zumutbar, so hat der Gebührenpflichtige den Nachweis durch nachprüfbare Unterlagen zu führen. Aus diesen Unterlagen muss sich insbesondere ergeben, aus welchen nachvollziehbaren Gründen Wassermengen der gemeindlichen Abwassereinrichtung nicht zugeleitet werden und wie groß diese Wassermengen sind. Die nachprüfbaren Unterlagen müssen geeignet sein, der Gemeinde eine zuverlässige Schätzung der auf dem Grundstück zurückgehaltenen Wassermengen zu ermöglichen. Sind die nachprüfbaren Unterlagen un schlüssig und/oder nicht nachvollziehbar, werden die geltend gemachten Wasserschwindmengen nicht anerkannt. Bei der Gebührenfestsetzung für landwirtschaftliche Betriebe wird ein Mindestverbrauch von 36 m³ je Person und Jahr zugrunde gelegt. Soweit der Gebührenpflichtige durch ein spezielles Gutachten bezogen auf seine Wasserschwindmengen den Nachweis erbringen will, hat er die gutachterlichen Ermittlungen vom Inhalt, von der Vorgehensweise und vom zeitlichen Ablauf her vorher mit der Gemeinde abzustimmen. Die Kosten für das Gutachten trägt der Gebührenpflichtige.

Der schriftliche Antrag zum Abzug der sog. Wasserschwindmengen ist spätestens einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides (Jahresverbrauchsabrechnung) zu stellen. Sofern die nicht in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitete Wassermenge durch einen auf seine Kosten eingebauten ordnungsgemäß funktionierenden, zusätzlichen Wasserzähler (z.B. Gartenwasserzähler) nachgewiesen wird, gilt der Antrag mit der Bekanntgabe des Zählerstandes dieses Wasserzählers durch den Gebührenpflichtigen als gestellt.

Absatz 7 der Altfassung wird Absatz 6

Absatz 8 der Altfassung wird Absatz 7

Absatz 9 wird Absatz 8:

(8) Satz 1 – Entspricht dem Text aus Satz 1 der Altfassung

Satz 2 – Entspricht dem Text aus Satz 2 der Altfassung

Für jeden angefangenen Kalendermonat wird 1/12 der Grundgebühr berechnet.

Absatz 10 wird Absatz 9

(9) Die Kleininleiterabgabe nach § 8 Absatz 2 wird auf die von ihr erfassten Grundstücke umgelegt. Der umzulegende Betrag ergibt sich aus dem Festsetzungsbescheid des Landes für das jeweilige Veranlagungsjahr zuzüglich eines Verwaltungskostenschlags in Höhe von 10 % und beträgt 19,68 € je Einwohner pro Jahr. Maßgeblich für die Umlage ist die Anzahl der am 31.12. des Veranlagungsjahres auf dem Grundstück mit Erst- oder alleinigem Wohnsitz gemeldeten Einwohner. Der Umlagebetrag wird mit gesondertem Abgabebescheid nach Eingang des Festsetzungsbescheides des Landes bei der Gemeinde erhoben.

Absatz 11 der Altfassung entfällt

§ 15

Gebührenerhebung, Vorausleistungen, Fälligkeit

- (1) Die Gemeinde erhebt von jedem Gebührenpflichtigen eine Jahresvorausleistung nach § 6 Abs. 4 KAG NRW. Grundlage für deren Höhe sind die Abwassermenge des Vorjahres, die bebaute (bzw. überbaute) und/oder befestigte abflusswirksame Fläche des Vorjahres mit dem jeweiligen Gebührensatz für das jeweilige Kalenderjahr, sowie die Schmutzwassergrundgebühr. Sie kann geänderten Verhältnissen angepasst werden und ist zu je einem Sechstel am 30. März, 30. Mai, 30. Juli, 30. September und 30. November fällig. Das verbleibende Sechstel wird mit der Jahresverbrauchsabrechnung fällig und dort abgerechnet.
- (2) Die Abwassergebühren werden zusammen mit der Trinkwassergebühr in der Jahresverbrauchsabrechnung endgültig festgesetzt.

Satz 2 - unverändert

Satz 3 - unverändert

- (3) unverändert

§ 16

Inkrafttreten und Übergangsregelung

- (1) Die 1. Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung vom 21.12.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.
- (2) unverändert
- (3) unverändert

Artikel II

Die 1. Änderung vom 16.09.2013 der Beitrags- und Gebührensatzung zur Abwasserbeseitigungssatzung der Gemeinde Eitorf vom 21.12.2010 tritt rückwirkend zum 01.01.2013 in Kraft.